

2

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

KO § 30

Die Zahlungen hat eingestellt, wer zwar noch geringe Zahlungen leistet, aber einem Großgläubiger, der die wirtschaftlichen Verhältnisse kennt, erklärt, daß er dessen ernsthaft angeforderte, einen wesentlichen Teil seiner fälligen Verpflichtungen bildende Forderung auch nicht teilweise mehr erfüllen könne.

BGH, Urt. v. 10. Januar 1985 - IX ZR 4/84 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

2

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 4/84

URTEIL

Verkündet am

10. Januar 1985

P o h l

Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt Dr. Winfried A. [REDACTED] als Verwalter im Konkurse
über das Vermögen der Firma B. [REDACTED] Bernhard S. [REDACTED]
& Co. GmbH, B. [REDACTED] Allee [REDACTED], [REDACTED] D. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister
der Finanzen, dieser vertreten durch den Präsidenten der
Oberfinanzdirektion D. [REDACTED], dieser vertreten durch den
Vorsteher des Finanzamtes D. [REDACTED] N. [REDACTED], R. [REDACTED],
[REDACTED] D. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Januar 1985 durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel, Fuchs, Gärtner und Dr. Graßhof

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 24. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 30. November 1983 aufgehoben, soweit zu seinem Nachteil erkannt worden ist.

Auch in diesem Umfange wird die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 24. November 1982 zurückgewiesen.

Das beklagte Land hat die Kosten der Rechtsmittelverfahren zu tragen.

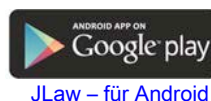
Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Kläger ist Verwalter im Konkurs über das Vermögen der B[REDACTED] Bernhard S[REDACTED] & Co. GmbH, Düsseldorf. Das Konkursverfahren wurde am 14. September 1981 beantragt und am 1. Oktober 1981 eröffnet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Gemeinschuldnerin befand sich seit 1979 in finanziellen Schwierigkeiten. Löhne und Steuern zahlte sie nur schleppend. Die Steuerschuld betrug am 31. Januar 1981 (Lohn- und Umsatzsteuer) 723 425,51 DM zuzüglich 60 077 DM Säumniszuschläge, trotz weiterer Abschlagszahlungen im Februar, Juni und Juli 1981 am 7. September 1981 noch 627 865,49 DM zuzüglich 113 345 DM Säumniszuschläge. Außerdem war die Gemeinschuldnerin im September 1981 mit 200 000 bis 300 000 DM Sozialabgaben im Rückstand. Das Finanzamt und die Sozialversicherungsträger hatten bis dahin stillgehalten.

Vor dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens fanden zahlreiche Gespräche zwischen der Gemeinschuldnerin und dem Finanzamt statt, das Ende Juli 1981 die Bestellung von Sicherheiten verlangte. Mit Schreiben vom 26. August 1981 forderte es die Gemeinschuldnerin auf, bis 7. September 1981 Sicherheiten beizubringen, anderenfalls weiterer Vollstreckungsaufschub nicht gewährt werden könne. Der Bevollmächtigte der Gemeinschuldnerin teilte darauf den Beamten des Finanzamtes in einem Gespräch am 7. September 1981 mit, daß die Gemeinschuldnerin keine Sicherheiten stellen könne.

Mit Verfügungen vom 8., 9. und 23. September 1981, jeweils am nachfolgenden Tage zugestellt, pfändete das Finanzamt Forderungen der Gemeinschuldnerin, welche die Bilanz zum 31. Dezember 1980 auswies, wegen 572 330,24 DM rückständiger Steuern zuzüglich 113 035 DM Säumniszuschlägen. Die Drittschuldner zahlten 230 856,78 DM.

Mit Schreiben vom 5. November 1981 erklärte der Kläger die Anfechtung der Pfändungsverfügungen und forderte Rückgewähr der eingezogenen Beträge zur Konkursmasse. Am 9. Dezember 1981 klagte er gegen das Land auf Zahlung eingezogener 230 856,78 DM nebst Zinsen und auf Verzicht auf die Rechte aus den Pfändungen, soweit die Beträge von den Schuldnern noch nicht eingezogen worden waren.

Das Landgericht gab der Klage bis auf einen geringfügigen Teil des Zinsanspruchs statt. Die Berufung des beklagten Landes hatte im wesentlichen Erfolg; bestehen blieb nur die Verurteilung zum Verzicht auf die Rechte aus der Pfändungsverfügung vom 23. September 1981; im übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet. Die Anfechtung der Pfändungsverfügungen vom 8. und 9. September 1981 nach § 30 Nr. 2 KO greift durch.

Nach dieser Vorschrift sind anfechtbar die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrag auf Eröffnung des Konkurses vorgenommenen Rechtshandlungen, welche

einem Konkursgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewähren, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, sofern er nicht beweist, daß ihm zur Zeit der Handlung weder die Zahlungseinstellung noch der Eröffnungsantrag, noch eine Absicht des Gemeinschuldners, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, bekannt war. Da hier der Konkursantrag (14. September 1981) erst nach Erlaß der Pfändungsverfügungen (8. und 9. September 1981) gestellt wurde, kommt es auf den Zeitpunkt der Zahlungseinstellung an.

Das Berufungsgericht kann nicht feststellen, daß bei der Gemeinschuldnerin vor dem 14. September 1981 eine Zahlungseinstellung vorgelegen habe und erkennbar gewesen sei. Dabei hebt es besonders darauf ab, daß die Gemeinschuldnerin trotz des hohen Schuldenstandes nach wie vor laufend Zahlungen geleistet habe.

Diese Auffassung hält revisionsrechtlicher Nachprüfung nicht stand.

Der Annahme der Zahlungseinstellung steht nicht entgegen, daß der Schuldner überhaupt noch Zahlungen leistet; es genügt, daß das Unvermögen zur Zahlung den wesentlichen Teil der ernsthaft angeforderten Verbindlichkeiten des Schuldners betrifft (BGH, Urt. v. 3. März 1959 - VIII ZR 176/58, LM KO § 30 Nr. 2 a = WM 1959, 470, 472; v. 30. April 1959 - VIII ZR 179/58, LM KO § 30 Nr. 6 = WM 1959, 891; v. 6. Februar 1963 - VIII ZR 158/62, WM 1963, 511; v. 1. März 1984 - IX ZR 34/83, NJW 1984, 1953 = ZJP 1984, 809; Böhle-Stamschräder/Kilger KO 14. Aufl. § 30 Anm. 5; Mentzel/

Kuhn/Uhlenbruck KO 9. Aufl. § 30 Rdn. 3, 8). Diesen rechtlichen Gesichtspunkt hat das Berufungsgericht, wie die Revision zu Recht rügt, nicht berücksichtigt.

Für den 26. August 1981 (Schreiben des Finanzamtes an den Vertreter der Gemeinschuldnerin mit dem Verlangen nach Sicherheiten) stellt das Berufungsgericht fest, daß trotz eines Schuldenstandes von 1 867 000 DM (741 000 DM Steuern - ohne die fällige, später auf 800 000 DM festgesetzte Umsatzsteuer für 1980 -, rund 300 000 DM Sozialabgaben, 475 000 DM Bankschulden, 351 000 DM Verpflichtungen aus Lieferung und Leistung) die Zahlungen noch nicht eingestellt worden seien; nach wie vor habe die Gemeinschuldnerin laufend Zahlungen geleistet.

Der Kläger hat - von dem beklagten Land nicht substantiiert bestritten - vorgetragen, daß die Gemeinschuldnerin lediglich in der Lage gewesen sei, aus ihren laufenden Geschäften die dringendsten Verpflichtungen zu erfüllen. Für das Finanzamt war jedenfalls nichts dabei; die letzte Abschlagszahlung auf die Abgabenschuld hatte die Gemeinschuldnerin im Juli 1981 erbracht. Nach dem Klagevortrag waren am 8. September 1981 259 000 DM Sozialabgaben fällig, davon 170 000 DM bereits seit 8. August 1981. Diese Umstände ergeben, daß Anfang September die öffentliche Abgabenschuld (über 900 000 DM, mit Umsatzsteuer über 1 700 000 DM) den wesentlichen Teil der Verbindlichkeiten ausmachte. Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinschuldnerin waren den zuständigen Sachbearbeitern des Finanzamtes unstreitig aus zahlreichen Gesprächen bekannt, mithin auch dem beklagten Land.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs genügt es zur Annahme der Zahlungseinstellung, wenn sie dem Gläubiger gegenüber erkennbar wird, der nunmehr Anfechtungsgegner ist (Urt v. 29. April 1974 - VIII ZR 200/72, WM 1974, 570, 571 und v. 1. März 1984 aaO). Das Schreiben des Finanzamtes vom 26. August 1981 stellte die durch den Rechtsanwalt Dr. N. ver- tretene Gemeinschuldnerin vor die Wahl: Bestellung von Sicherheiten bis 7. September 1981 oder Vollstreckung. Damit war die Steuerschuld nicht mehr gestundet, viel- mehr erneut angefordert und eine Stundung nur für den Fall der Gewährung von Sicherheiten nochmals in Aussicht gestellt. Die Mitteilung des Rechtsanwalts Dr. N. beim Gespräch am 7. September 1981, daß die Gemeinschuld- nerin keine Sicherheiten stellen könne, bedeutete, daß die Gemeinschuldnerin die fällige Abgabenschuld auch nicht teilweise erfüllen oder absichern konnte. Jeden- falls aus der Sicht des Finanzamtes mit seiner aus viel- fältigen Verhandlungen mit der Gemeinschuldnerin gewon- nenen Kenntnis von deren finanzieller Lage war unter diesen Umständen am 7. September 1981 erkennbar, daß, soweit es um die einen wesentlichen Teil der fälligen Verpflichtungen der Gemeinschuldnerin bildende Abgaben schuld ging, trotz sonstiger dieser gegenüber nicht ins Gewicht fallender Zahlungen nicht mehr nur eine weitere Stockung, sondern die endgültige Einstellung der Zah- lungen eingetreten war.

Die aufgrund der Pfändungen am 8. und 9. September 1981, also nach der Zahlungseinstellung, erlangten Sicher- heiten waren, wie auch das Berufungsgericht richtig sieht, solche, auf die das beklagte Land keinen Anspruch hatte

(vgl. Böhle-Stamschräder/Kilger aaO Anm. 20 m.w.Nachw;
Senatsurteil v. 3. Juli 1984 - IX ZR 82/83, ZIP 1984,
978 = WM 1984, 1103). Die anderen Gläubiger wurden dadurch
benachteiligt.

Bei dieser Sachlage kann, ohne daß weitere Fest-
stellungen erforderlich sind, das beklagte Land den ihm
obliegenden nach § 30 Nr. 2 KO Beweis, es habe die Zah-
lungseinstellung der Gemeinschuldnerin nicht gekannt,
nicht führen. Auf die Begünstigungsabsicht kommt es nicht
mehr an (BGH, Urt. v. 13. November 1961 - VIII ZR 158/60,
LM KO § 30 Nr. 12; Mentzel/Kuhn/Uhlenbruck aaO Rdn. 59).

Merz

Henkel

Fuchs

Gärtner

Graßhof



berichtigt!

s. aut. Benützung

vom 7. 3. 85

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 4/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt Dr. Winfried A. [REDACTED] als Verwalter im
Konkurse über das Vermögen der Firma B. [REDACTED]
Bernhard S. [REDACTED] & Co. GmbH, B. [REDACTED] Allee [REDACTED],
[REDACTED] D. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den
Minister der Finanzen, dieser vertreten durch den
Präsidenten der Oberfinanzdirektion D. [REDACTED],
dieser vertreten durch den Vorsteher des Finanzamtes
D. [REDACTED]-N. [REDACTED], R. [REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED] D. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter
Henkel, Fuchs, Winter und Dr. Graßhof

am 7. März 1985
beschlossen:

Das Urteil des IX. Zivilsenats des
Bundesgerichtshofs vom 10. Januar 1985
- IX ZR 4/84 wird dahin berichtigt
(§ 319 ZPO), daß auf Seite 8 Abs. 2
Zeile 3 der Entscheidungsgründe der
Satzteil

"obliegenden nach § 30 Nr. 2 KO Beweis"

durch

"nach § 30 Nr. 2 KO obliegenden Beweis"

ersetzt wird.

Merz

Henkel